

11. Unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

Unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen werden Bestandteil jedes zwischen unseren Kunden und uns abgeschlossenen Vertrages. Sie gelten auch dann, wenn wir uns im Rahmen einer ständigen Geschäftsbeziehung bei später abgeschlossenen Verträgen nicht ausdrücklich darauf berufen haben. Einkaufsbedingungen des Kunden erlangen keine Geltung, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich und schriftlich anerkannt haben.

2. Angebote und Auftragsannahme

Unsere Angebote sind, soweit nicht ausdrücklich anders angeführt, freibleibend. Die Annahme von Aufträgen behalten wir uns in jedem Fall vor, das heißt der Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsannahme oder konkludent durch Übersendung der Ware zustande. Für die beiderseitigen Vertragsverpflichtungen sind nur unsere schriftliche Auftragsbestätigung (soweit vorhanden) und diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen maßgebend. Nebenabreden sind nur gültig, wenn wir diese schriftlich bestätigt haben.

3. Lieferverzug

Sollten wir mit der Lieferung in Verzug geraten, so ist der Käufer nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Vereinbart wird, dass eine angemessene Nachfrist zumindest 4 Wochen beträgt, im Falle von Sonderbestellware zumindest 8 Wochen.

4. Übergabe, Transport

Für unsere Lieferungen ist Erfüllungsort das vereinbarte Werk oder das vereinbarte Lager. Mit Übergabe der Ware an den Transportführer geht die Gefahr auf den Kunden über (Versendungskauf) Die Wahl der Versandart bleibt uns überlassen.

Wird mit dem Kunden eine Bringschuld vereinbart, so erfolgt dies unter der Bedingung, dass die Zufahrt zur Lieferadresse ohne Behinderungen möglich ist; dies gegebenenfalls auch mit schweren LKW. Allfälliger Mehraufwand bei der Anfahrt wegen Behinderungen, die nicht von uns zu vertreten sind, ist vom Kunden zu tragen.

Unabhängig davon, ob ein Versendungskauf oder eine Bringschuld vorliegt, ist das Abladen des LKW nicht inkludiert, vielmehr ist es vom Kunden unverzüglich und auf eigene Kosten durchzuführen. Wünscht der Kunde das Abladen durch uns, so wird dies gesondert zu verrechnendes Entgelt durchgeführt. Darin inkludiert ist lediglich das Abstellen der Ware unmittelbar neben dem LKW, wobei der Kunde für eine geeignete Abstellfläche zu sorgen hat. Allfälliger Mehraufwand beim Abladen wegen Behinderungen, die nicht von uns zu vertreten sind, ist vom Kunden zu tragen.

Ist mit dem Kunden eine Bringschuld vereinbart und holt der Kunde die Ware dennoch in unserem Werk selbst ab, so hat er die ihm daraus erwachsenden Transportkosten selbst zu tragen. Er erhält von uns jedoch eine Rückvergütung in Höhe des Frachttarifs der ÖBB.

Wünscht der Kunde die Abladung der Ware auf einer unbesetzten Baustelle, so gilt die Ware spätestens mit Abladung an der vereinbarten Stelle als an den Kunden übergeben. Die Pflicht des Kunden zur unverzüglichen Untersuchung und gegebenenfalls unverzüglichen Mängelrüge gemäß Punkt 7. bleibt davon unberührt.

5. Zahlung

Unsere Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Die Zahlung hat durch Barzahlung oder Banküberweisung zu erfolgen. Wechsel und Schecks werden nur bei ausdrücklicher gesonderter Vereinbarung akzeptiert und gelten erst mit Einlösung als erfüllt. Die Aufrechnung durch den Kunden mit Gegenforderungen ist unzulässig, außer bei gerichtlich rechtskräftig festgestellten oder von uns ausdrücklich anerkannten Gegenforderungen.

Zahlungen werden ungeachtet eines angegebenen Verwendungszwecks den ältesten Forderungen einschließlich Zinsen und Kosten angerechnet. Das Recht des Kunden, seine Leistung bis zur Bewirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung zu verweigern, wird ausgeschlossen, es sei denn, dass wir unsere Leistung nicht vertragsgemäß erbringen oder ihre Erbringung durch schlechte Vermögensverhältnisse, von denen der Kunde bei Vertragsabschluss weder wusste noch wissen musste, gefährdet wäre.

Allfällige Rabatte, Nachlässe und sonstige Vergütungen gelten nur unter der Bedingung der pünktlichen Zahlung der betreffenden Rechnung durch den Kunden. Bei Zahlungsverzug fallen sämtliche gewährten Rabatte, Nachlässe und sonstige Vergütungen weg und ist der Kunde verpflichtet, den vollen Rechnungsbetrag ohne die betreffenden Rabatte, Nachlässe und sonstigen Vergütungen zu bezahlen.

Wenn uns Umstände bekannt werden, die befürchten lassen, dass der Kunde seine Verpflichtungen aus dem mit uns geschlossenen Vertrag nicht fristgerecht und vollständig erfüllen wird, so sind wir berechtigt, die von uns geschuldete Leistung bis zur vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen des Kunden aus dem betreffenden Vertrag zurück zu behalten. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nicht fristgerecht und vollständig nach, so sind wir nach Setzung einer mindestens 14-tägigen Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Für jede durch uns selbst versandte außergerichtliche Mahnung an den Kunden hat uns der Kunde EUR 30,- (exkl. USt.) an pauschalem Aufwandsersatz zu bezahlen. Der Ersatz der Kosten sonstiger Betriebs- und Einbringungsmaßnahmen (z.B. Kosten Inkassobüros, Anwaltskosten usw.) erfolgt nach Maßgabe des § 1333 Abs 2 ABGB.

6. Technische Auskünfte, Gewährleistung, Mängelrüge

Technische Auskünfte unsererseits, soweit diese über die Angaben des Herstellers hinausgehen, gelten nur dann als verbindlich, wenn wir diese schriftlich bestätigt haben und der Kunde uns zuvor über den relevanten Sachverhalt vollständig und richtig aufgeklärt hat. An die ausdrückliche Zusage bestimmter Eigenschaften der Ware sind wir nur gebunden, wenn sie schriftlich erfolgt. Bei frostsicherer Ware gewährleisten wir lediglich Frostbeständigkeit gemäß der anwendbaren Ö-Norm.

Der Kunde hat die Ware bei Erhalt unverzüglich zu untersuchen. Er hat dabei zu prüfen, ob die gelieferte Ware im Bezug auf Menge, Art und Qualität der Bestellung entspricht. Allfällige Bemängelungen sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Allfällige Transportschäden sind auch dem betreffenden Transportunternehmen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Zur Sicherstellung der Ersatzansprüche hat sich der Käufer Beanstandungen auf dem Lieferschein und auf dem Frachtbrief vom Transportunternehmen bestätigen lassen bzw. Tatbestandsaufnahme beim zuständigen Empfangsbahnhof zu beantragen.

Unterlässt der Kunde die rechtzeitige und formgerechte Mängelrüge, so gilt die Ware als genehmigt. Unterlassene, verspätete oder nicht formgerechte Bemängelung führt dazu, dass der Kunde sämtliche Ansprüche auf Gewährleistung, auf Schadenersatz wegen des Mangels sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Waren verliert.

Wird unsere Ware vom Kunden beanstandet und erweist sich diese Beanstandung als unberechtigt, so hat der Kunde uns die für die Überprüfung der Beanstandung entstandenen Kosten zu ersetzen, darunter insbesondere Kosten für Personal und Fahrten. Dabei beträgt der Stundensatz für den Einsatz eines Verkaufsleiters oder Technikers € 47,00 (exkl. USt.), jener eines Außendienstmitarbeiters oder Labormitarbeiters € 33,00 (exkl. USt.). Für Fahrten werden € 0,50/km (exkl. USt.) verrechnet.

7. Schadenersatz

Schadenersatzansprüche des Kunden gegen uns sind ausgeschlossen, es

sei denn sie resultieren aus grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten unsererseits. Vorstehender Satz gilt nicht bei Personenschäden. Schadenersatzansprüche des Kunden gegen uns verjähren in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls aber 5 Jahre nach Lieferung/Leistungserbringung durch uns.

Ansprüche (insbesondere Schadenersatz- und Regressansprüche) des Kunden gegen uns aufgrund einer vom Kunden an Dritte zu leistenden Konventionalstrafe sind ausgeschlossen, sofern der Kunde uns diese nicht vor Vertragsschluss angezeigt hat. Der Kunde ist verpflichtet uns in denjenigen Fällen, in denen ein ungewöhnlich hoher Schaden droht, auf das gesteigerte Risiko aufmerksam zu machen.

Den Kunden trifft die Verpflichtung, alles in seiner Macht stehende zu unternehmen, um einen drohenden Schaden abzuwenden bzw. diesen im Falle des Schadenseintritts möglichst gering zu halten.

8. Verpackung

Verpackungsmaterial wird gesondert verrechnet und bis auf Paletten nicht zurückgenommen.

Die zur Auslieferung notwendigen Euro-Paletten werden mit € 8,0 exkl. MwSt. pro Euro-Palette in Rechnung gestellt; GK-Pool-Paletten (GKPP) mit € 18,17 exkl. MwSt. pro GK-Pool-Palette, wobei nur GK-Pool-Paletten zurückgenommen werden, die mit den Stempeln GKPP/EK, GKPP/HO oder GKPP/EH gekennzeichnet sind. Werden Paletten bei der Anlieferung der Ware in gleicher Menge und Beschaffenheit getauscht, ist dazu die Bestätigung des Frähters auf den Lieferpapieren erforderlich. Eine gesonderte kostenlose Anfahrt allein zur Abholung von Paletten erfolgt nur, sofern mehr als 25 Paletten zurückgegeben werden.

Beschädigte Paletten (Euro-Paletten oder GK-Pool-Paletten) werden mit einer Manipulationsgebühr von € 2,54/Stück und der ARA-Lizenzgebühr für Holz mit € 0,025/kg jeweils exkl. MwSt. in Rechnung gestellt.

Die Anzahl der von uns bezogenen und wieder retour gegebenen Paletten muss ausgeglichen sein. Eine Toleranz von + 10% ist maximal zulässig. Paletten, die innerhalb von 12 Monaten nach Anlieferung nicht retourniert werden, werden von uns ersatzlos aus dem Palettenkonto gestrichen. Eine Gutschrift für gestrichene Paletten ist selbst bei späterer Rückgabe ausgeschlossen.

9. Eigentumsvorbehalt:

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen aus dem jeweiligen Auftrag (inklusive Zinsen und Nebenkosten) unser Eigentum. Für ein bestimmtes Bauvorhaben ausgeführte Lieferungen, auch wenn sie abschnittsweise bestellt, ausgeliefert und verrechnet werden, gelten als einheitlicher Auftrag im vorstehenden Sinn. Wir sind berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren beim Kunden zu üblichen Geschäftszeiten zu besichtigen, zu inventarisieren sowie als unser Eigentum zu kennzeichnen. Dagegen stehen dem Kunden keine Einwendungen oder Einreden gleich welcher Art zu, es sei denn, die Gegenrechte wurden von uns ausdrücklich anerkannt oder sind rechtskräftig gerichtlich festgestellt

Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen seines Geschäftsbetriebes zu verarbeiten, umzubilden und zu veräußern; dies gilt bis zu unserem Widerruf. Wir werden das Recht des Kunden zur Verarbeitung, Umbildung und Veräußerung nur dann widerrufen, wenn uns Umstände bekannt werden, die befürchten lassen, dass der Kunde seine Verpflichtungen aus dem mit uns geschlossenen Vertrag nicht fristgerecht und vollständig erfüllen wird.

Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltswaren an Dritte ist stets unzulässig. Sollten hinsichtlich der Vorbehaltsware exekutive Schritte oder sonstige Zugriffsmaßnahmen von dritter Seite erfolgen, so hat der Kunde uns darüber unverzüglich zu informieren. Soweit der Kunde

die exekutiven Schritte oder sonstige Zugriffsmaßnahmen zu vertreten hat, hat der Kunde uns die notwendigen Kosten, die uns im Zuge der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung zur Abwehr dieser exekutiven Schritte oder sonstige Zugriffsmaßnahmen entstehen, zu ersetzen. Ist der Kunde mit seinen Zahlungen trotz Mahnung und Nachfristsetzung nach Ablauf der Nachfrist in Verzug sind wir berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren einzuziehen, wobei der Einzug der Waren gleichzeitig unser Rücktritt vom Vertrag ist. Der Kunde hat den Wareneinzug zu dulden und es stehen dem Kunden dagegen keine Einwendungen oder Einreden gleich welcher Art zu, es sei denn, die Gegenrechte wurden von uns ausdrücklich anerkannt oder sind rechtskräftig gerichtlich festgestellt. Allfällige uns durch den Wareneinzug entstehende Transport- und Manipulationskosten hat der Kunde uns zu ersetzen. Der Käufer tritt uns schon jetzt alle seine Forderungen gegen Dritte, soweit diese aus der Verwendung der Vorbehaltsware (insbesondere durch Weiterveräußerung oder Verarbeitung) entstehen, zur Besicherung unseres Kaufpreisanspruchs ab.

10. Storno, Umtausch und Rücknahme:

Ein vom Kunden erteilter und von uns angenommener Auftrag kann vom Kunden nicht einseitig storniert werden. Wir sind auch nicht zum Umtausch oder zur Rücknahme von Waren verpflichtet. Sollten wir uns im Einzelfall dennoch zu einem Storno, einem Umtausch oder einer Warenrücknahme bereit erklären, so gelten nachstehende Bedingungen:

- Umtausch und Rücknahme müssen binnen 14 Tagen ab Übergabe der Waren an den Kunden erfolgen;
- Umtausch und Rücknahme erfolgen nur bei nachweislich von uns gekaufter Lagerware in kompletten Verpackungseinheiten (ausgenommen sind daher Bestellware, Zuschnitte, preisreduzierte Restposten, sowie Waren, die in gleicher optischer Farbnuance nicht mehr vorrätig sind);
- umgetauscht oder zurückgenommen wird nur originalverpackte, unbeschädigte Ware in wiederverkaufsfähigem Zustand.

Für jedes Storno, jeden Umtausch und jede Rücknahme hat der Kunde 10% des Warenwertes an pauschalem Manipulationsentgelt und Verdienstausschlag zu bezahlen. Außerdem hat der Kunde allfällige durch Umtausch oder Rücknahme entstehende Transportkosten zu bezahlen. Der Rücktransport der Waren an uns erfolgt stets auf Gefahr des Kunden.

11. Datenverarbeitung und -übermittlung

Der Kunde stimmt zu, dass seine personenbezogenen Daten, nämlich Name, Adresse, Firmenbuchnummer, Beruf, Bankverbindung(en), Angaben zur Bonität sowie die Informationen zur Auftragsabwicklung (Warenbezeichnung, Menge, Ausmaße, Preise, getroffene Vereinbarungen, Lieferadressen, Ansprechpersonen, Zahlungen, Reklamationen, offene Forderungen) von uns zum Zweck der Bearbeitung und Durchführung von Aufträgen sowie zum Zweck der Zusendung von Angeboten und Werbematerial verarbeitet und an die Saint-Gobain ISOVER-Austria GmbH sowie die Saint-Gobain Weber Terranova GmbH zum Zweck der Zusendung von Angeboten und Werbematerial übermittelt werden. Diese Zustimmung kann der Kunde jederzeit widerrufen.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ungültig oder unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die ungültigen oder unwirksamen Bestimmungen sind durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ungültigen oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen.

13. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Zuständiges Gericht ist für alle – mittelbaren und unmittelbaren – Streitigkeiten, die sich aus dem Lieferungsvertrag ergeben, jeweils das sachlich zuständige Gericht am Sitz unseres Unternehmens. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vom 11. 4. 1980.